

Kostenplanung nach der DIN 276 Kosten im Bauwesen – Teil 4: Ingenieurbau (DIN 276-4:2009-08)

von Rechtsanwalt Rainer Fahrenbruch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dresden

Im August 2009 ist die DIN 276 Kosten im Bauwesen - Teil 4: Ingenieurbau erschienen. Sie gilt für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen.¹ Bislang lag noch keine Norm für den gesamten Ingenieurbau vor. Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen umfassen insbesondere auch Tiefbaumaßnahmen. Die bisherigen Fassungen der DIN 276 galten nur für den Hochbau.

Die DIN 276 dient der Kostenplanung und der Ermittlung anrechenbarer Kosten. Dieser Beitrag betrachtet nicht die Verwendung der DIN 276 - Teil 4 zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten. Das soll in einem gesonderten Beitrag geschehen.

1 Normgeschichte

1.1 DIN 276:1981-04 Kosten von Hochbauten

Die DIN 276:1981-04 Kosten von Hochbauten war gegliedert in Teil 1: Begriffe, Teil 2: Kostengliederung und Teil 3: Kostenermittlungen. Die Kostengliederung sah vier Spalten vor. Die Kosten waren für die Kostenschätzung bis zur zweiten Spalte, für die Kostenberechnung bis zur dritten Spalte und für den Kostenanschlag und die Kostenfeststellung soweit wie möglich, d.h. bis zur vierten Spalte zu erfassen und zu gliedern.² Die Ordnungsstruktur wurde durch Gliederungspunkte gekennzeichnet, soweit eine Aufgliederung erfolgte (z.B. Kostengruppe 3: Bauwerk, bzw. Kostengruppe 3.1.2.1: Tragende Außenwände, Außenstützen).

¹ Der Ingenieurbau umfasst gemäß Abschnitt 2.1 der DIN 276-4:2009-08 die Ingenieurbauwerke und die Verkehrsanlagen.

² Vorwort zu DIN 276-2:1981:04, Seite 4 (Anhang A Kostengliederung).

1.2 DIN 276:1993-06 Kosten im Hochbau

Die DIN 276:1993-06 Kosten im Hochbau griff die Gliederung in drei Teile nicht mehr auf, sondern war gegliedert in Abschnitt 1: Anwendungsbereich, Abschnitt 2: Begriffe, Abschnitt 3: Kostenermittlung und Abschnitt 4: Kostengliederung. Die Kostengliederung sah drei Ebenen vor. Für die Kostenschätzung waren die Kosten mindestens bis zur ersten Ebene, für die Kostenberechnung mindestens bis zur zweiten Ebene und für den Kostenanschlag und die Kostenfeststellung bis zur dritten Ebene zu ermitteln.³ Die Ordnungsstruktur wurde durch dreistellige Ordnungsziffern gekennzeichnet (z.B. Kostengruppe 300: Bauwerk-Baukonstruktionen, bzw. Kostengruppe 331: Tragende Außenwände).

1.3 DIN 276-1:2006-11 Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau

Die DIN 276-1:2006-11 Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau war wieder in Teile gegliedert. Allerdings bezog sich dies nicht wie in der DIN 276:1981-04 auf die Gliederung in die Teile 1: Begriffe, 2: Kostengliederung und 3: Kostenermittlungen. Vielmehr galt der Teil 1 nur für den Hochbau. Die Normstruktur und die Kostengliederung orientierte sich im Übrigen weitgehend an der DIN 276:1993-06. Die Kostengliederung wurde dem Stand der Technik entsprechend redaktionell überarbeitet. Weitere Teile (für andere Bauten, als Hochbauten) waren in Vorbereitung und blieben zunächst unbesetzt.⁴

1.4 DIN 276-1:2008-12 Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau

Die DIN 276-1:2008-12 Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau ersetzte die DIN 276-1:2006-11. Die Normstruktur und die Kostengliederung blieben im Wesentlichen unverändert. Zugleich wurde darauf verwiesen, dass ein weiterer Teil für den Ingenieurbau in Vorbereitung sei.⁵

³ Abschnitte 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4 der DIN 276:1993-06.

⁴ Das Vorwort der DIN 276-1:2006-11 lautete: „(...) Der Teil 1 gilt für den Hochbau; Teile für andere Bereiche des Bauwesens sind in Vorbereitung.“

⁵ Das Vorwort der DIN 276-1:2008-12 lautete: „(...) Der Teil 1 gilt für den Hochbau; Teil 2 für den Ingenieurbau ist in Vorbereitung.“ Siehe auch Rundschreiben des BMVBS vom 19.03.2009 zur Einführung der 19. Austauschlieferung zur RBBau.

1.5 DIN 276-1:2009-08 Kosten im Bauwesen – Teil 4: Ingenieurbau

Mit der DIN 276-1:2009-08 Kosten im Bauwesen – Teil 4: Ingenieurbau liegt nun die DIN 276 vollständig vor. Aufgrund der Belegung der Begriffe „Teil 2“ und „Teil 3“ in der DIN 276:1981-04, wenn auch nach einer anderen Systematik, wurde der den Ingenieurbau regelnde Normteil „Teil 4“ genannt. Er beschränkt sich auf die spezifischen Festlegungen zum Ingenieurbau (Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, insbesondere den Tiefbau, ohne den Hochbau). Im übrigen gelten die in Teil 1 getroffenen allgemeinen Aussagen, Begriffe und Grundsätze auch für Teil 4.⁶ Weitere Teile, z. B. für selbständige Freianlagen, die weder Außenanlagen von Hochbauten, noch Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen im Sinne der HOAI sind, sind nicht in Vorbereitung. Die vollständige DIN 276 besteht somit aus Teil 1 vom Dezember 2008 und Teil 4 vom August 2009.

2 Sinn und Zweck der DIN 276

Die DIN 276 in all ihren Teilen dient der Kostenplanung im Bauwesen. Die Grundsätze der Kostenplanung sind in Abschnitt 3 der DIN 276-1:2008-12 ausführlich geregelt. Abschnitt 3 der DIN 276-1:2009-08 verweist hierauf. Ziel der Kostenplanung ist es, ein Bauprojekt wirtschaftlich und kostentransparent sowie kostensicher zu realisieren.⁷ Hierbei ist unter Kostenplanung die Gesamtheit aller Maßnahmen der Kostenermittlung, Kostenkontrolle und der Kostensteuerung zu verstehen.⁸

2.1 Kostenplanung

Die Kostenplanung kann entweder auf der Grundlage von Planungsvorgaben (vorgegebene Quantitäten und Qualitäten) oder auf der Grundlage von Kostenvorgaben des Bauherrn erfolgen.⁹ Die Kostenvorgabe kann auf der Grundlage von Budget-

⁶ Vorwort sowie Abschnitte 1 und 3 der DIN 276-4:2009-08.

⁷ Abschnitt 3.1 der DIN 276-1:2008-12.

⁸ Abschnitt 2.2 der DIN 276-1:2008-12.

⁹ Abschnitt 3.1 der DIN 276-1:2008-12.

oder Kostenermittlungen erfolgen. Vor der Festlegung einer Kostenvorgabe ist ihre Realisierbarkeit im Hinblick auf die weiteren Planungsziele zu überprüfen. Die Kostenvorgabe kann als Kostenobergrenze oder als Zielgröße für die Planung erfolgen.¹⁰

2.2 Kostenermittlung

Die Kostenermittlungen dienen als Grundlagen für Finanzierungsüberlegungen und Kostenvorgaben, für Maßnahmen der Kostenkontrolle und der Kostensteuerung, für Planungs-, Vergabe- und Ausführungsentscheidungen und zum Nachweis der entstandenen Kosten.¹¹ Die Kosten des Vorhabens sind vollständig zu erfassen,¹² d.h. auch, sofern sie nicht in die anrechenbaren Kosten des Planers eingehen, der sie erfasst.¹³ Die Kostenermittlung erfolgt in fünf Stufen.

Der Kostenrahmen dient als eine Grundlage für grundsätzliche Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsüberlegungen und zur Festlegung der Kostenvorgabe.¹⁴ Er ist in keinem Leistungsbild der Objektplanung gemäß Teil 3 der HOAI 2009¹⁵ enthalten. Auch in den Leistungsbildern der Objektplanung gemäß §§ 15, 55 HOAI 1996 war der Kostenrahmen keine Grund- oder Besondere Leistung.

Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenanschlag dienen als eine Grundlage für die jeweiligen Entscheidungen über die Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung (und die Vorbereitung der Vergabe).¹⁶ Sie finden deshalb innerhalb der jeweiligen Leistungsphase statt, über die der Bauherr zu entscheiden hat; die Kostenschätzung in Leistungsphase 2,¹⁷ die Kostenberechnung in Leistungsphase 3¹⁸ und der Kostenanschlag (bei Gebäuden) in Leistungsphase 7.¹⁹ Das Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen gemäß Anlage 12 der HOAI 2009 kennt zwar, wie

¹⁰ Abschnitt 3.2.2 der DIN 276-1:2008-12.

¹¹ Abschnitt 3.3.1 der DIN 276-1:2008-12.

¹² Abschnitt 3.3.2 der DIN 276-1:2008-12.

¹³ *Fahrenbruch*, in: Steeger (Hrsg.) Praxiskommentar HOAI, 2009, § 32, Rn. 11.

¹⁴ Abschnitt 3.4.1 der DIN 276-1:2008-12.

¹⁵ §§ 33, 38, 42, 46 HOAI 2009 mit Anlagen 11 und 12.

¹⁶ Abschnitte 3.4.2 bis 3.4.4 der DIN 276-1:2008-12.

¹⁷ Gebäude: Anlage 11, LPh 2 i) der HOAI 2009; Ingenieurbau: Anlage 12, LPh 2 k) der HOAI 2009.

¹⁸ Gebäude: Anlage 11, LPh 3 f) der HOAI 2009; Ingenieurbau: Anlage 12, LPh 3 g) der HOAI 2009.

¹⁹ Gebäude: Anlage 11, LPh 7 f) der HOAI 2009; Ingenieurbau: Anlage 12, LPh 7 f) der HOAI 2009.

bereits § 55 HOAI 1996, keinen ausdrücklichen Kostenanschlag, sondern nur eine Fortschreibung der Kostenberechnung unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse der Vergabe.²⁰ Dies ist aber im Wesentlichen das Gleiche, wie ein Kostenanschlag.²¹ Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenanschlag müssen grundsätzlich in den Leistungsphasen erbracht werden, denen sie in der HOAI zugeordnet sind. Anderenfalls können sie ihren Zweck, den Auftraggeber zeitgerecht über die voraussichtlichen Kosten zu unterrichten, nicht mehr erfüllen. Sie sind grundsätzlich nicht mehr nachholbar, wenn sie dem Bauherrn nicht mehr als Entscheidungsgrundlage dienen können.²²

Die Kostenfeststellung dient zum Nachweis der entstandenen Kosten sowie gegebenenfalls zu Vergleichen und Dokumentationen.²³ Da sie nicht der Entscheidungsfindung in diesem Bauprojekt dient, ist sie grundsätzlich nachholbar.²⁴

Daneben ist die Kostenermittlung auch eine Vorarbeit zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten, sofern Planer gemäß HOAI nach anrechenbaren Kosten abzurechnen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI 2009, vgl. auch §§ 10 Abs. 1 und 52 Abs. 1 HOAI 1996).

2.3 Kostenkontrolle und Kostensteuerung

Die Kostenkontrolle und Kostensteuerung dienen der Überwachung der Kostenkontrolle und der Einhaltung der Kostenvorgabe.²⁵ Hierzu sind die Planungs- und Ausführungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer resultierenden Kosten kontinuierlich zu bewerten. Wenn Abweichungen festgestellt werden oder Risiken eintreten, sind diese zu benennen. Dann ist zu entscheiden, ob die Planung unverändert fortgesetzt wird,

²⁰ Deshalb waren die anrechenbaren Kosten für die Leistungsphasen 5 bis 7 bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen bereits nach § 52 Abs. 4 HOAI 1996 nicht nach dem Kostenanschlag, sondern nach der Kostenfeststellung, hilfsweise nach der Kostenberechnung abzurechnen (Abweichung von § 10 Abs. 2 HOAI 1996).

²¹ Dies zeigt sich auch darin, dass im Bereich der RBBau die Kostenermittlungen im Ingenieurbau ebenfalls nach Muster 6 – Kostenermittlung erfolgen. Dieses Muster nennt als nach der Kostenberechnung den Kostenanschlag als nächste Kostenermittlung.

²² [BGH, Urt. v. 11.11.2004 - VII ZR 128/03](#), [BauR 2005, 400](#); [OLG Hamm, Urt. v. 15.02.2005 - 21 U 27/04](#), [BauR 2005, 1350](#); [OLG Hamm, Urt. v. 24.01.2006 - 21 U 139/01](#), [BauR 2006, 1766](#).

²³ Abschnitt 3.4.5 der DIN 276-1:2008-12.

²⁴ *Fahrenbruch*, in: Steeger (Hrsg.), *Praxiskommentar HOAI*, 2009, § 33 Rn. 215.

²⁵ Abschnitt 3.5.1 der DIN 276-1:2008-12.

oder ob zielgerichtete Maßnahmen der Kostensteuerung ergriffen werden.²⁶ Die Transparenz und Vergleichbarkeit erfordert eine Kostenermittlung nach einer eindeutigen Kostengliederung. Nur so ist eine effektive Kostenkontrolle und -steuerung gewährleistet.

3 Anwendungsbereich der DIN 276-4:2009-08

Der Ingenieurbau umfasst gemäß Abschnitt 2.1 die Ingenieurbauwerke und die Verkehrsanlagen.²⁷ Ingenieurbauwerke umfassen nach Abschnitt 2.2 Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, des Wasserbaus, der Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und Flüssigkeiten, der Abfallentsorgung, konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen und sonstige Einzelbauwerke (Schornsteine, Maste, Türme, Schächte, Stollen). Verkehrsanlagen umfassen nach Abschnitt 2.3 Anlagen des Straßenverkehrs, des Schienenverkehrs, des Flugverkehrs und des Wasserverkehrs.

3.1 Keine exakte Übereinstimmung mit dem Vergütungsrecht der Ingenieure

Damit stimmt der Anwendungsbereich der DIN weitgehend, aber nicht exakt mit dem Vergütungsrecht der Ingenieure gemäß der HOAI überein. Nicht alle in der DIN 276-4:2009-08 erfassten Bauprojekte unterfallen dem eng auszulegenden,²⁸ die Vertragsfreiheit einschränkenden Preisrecht. Dies betrifft die in § 40 Nr. 7 HOAI 2009²⁹ ausdrücklich ausgenommenen Freileitungsmaste und die in § 44 HOAI 2009 nicht aufgeführten Anlagen des Wasserverkehrs³⁰ und ausdrücklich ausgenommenen selbständigen Rad-, Geh- und Wirtschaftswege. Auch für diese nicht dem Preisrecht unterworfenen Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen stellt die DIN 276-4:2009-08 die Regel der Technik der Kostenplanung dar.

²⁶ Abschnitt 3.5.2 der DIN 276-1:2008-12.

²⁷ Die gemeinsame Betrachtung der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen findet sich wieder im Vergütungsrecht der Ingenieure wieder, vgl. das gemeinsame Leistungsbild in Anl. 12 der HOAI 2009; so auch § 55 HOAI 1996.

²⁸ *Fahrenbruch*, in: Steeger (Hrsg.), Praxiskommentar HOAI, 2009, § 40, Rn.4.

²⁹ So im Wesentlichen auch § 51 Abs. 1 Nr. 7 HOAI 1996.

³⁰ So im Wesentlichen auch § 51 Abs. 2 HOAI 1996.

3.2 Ingenieurbauwerke, die auch Hochbauten sind

Nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist die Einordnung von Objekten, die sowohl Ingenieurbauwerke, als auch Hochbauten sind. Ein Hochbau ist ein Bauwerk, das mehrheitlich oberhalb der Geländelinie liegt.³¹ Beispiele für Ingenieurbauwerke, die Hochbauten sind, sind Maschinenhäuser, Brücken, Lärmschutzwände, Schornsteine, Kühltürme.³² Solche Hochbauten sind ausdrücklich aufgeführt in der Anmerkung zu Abschnitt 2.2 (Schornsteine, Maste, Türme). Hier zeigt sich die Schwäche der schematischen Übernahme der Abgrenzungssystematik aus der HOAI. Dort werden die Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen von den Gebäuden abgegrenzt, aber nicht von den Hochbauten. Zwar ist jedes Gebäude ein Hochbau, aber nicht jeder Hochbau ein Gebäude.

Praktisch ergibt eine Anwendung des Teils 4 für Ingenieurbauwerke, die Hochbauten sind, keinen Sinn, da Teil 1 nach wie vor die geeignetere Norm zur Kostenplanung ist. Es gibt keinen praktischen Grund, hier die Kostengliederung nach Teil 4 anzuwenden.

Dogmatisch lässt sich diese Auffassung damit begründen, dass die Begriffe Ingenieurbau und Hochbau in der Norm als sich ausschließende Alternativen verwendet werden³³ und Teil 4 (nur) anwendbar sein soll, wenn Teil 1 nicht direkt gilt.³⁴ Für den gesamten Hochbau soll aber nach wie vor Teil 1 gelten.³⁵ Es ist nicht ersichtlich, dass der bisherige Bereich der direkten (nicht der entsprechenden!) Anwendung des Teil 1 durch den Teil 4 beschnitten werden sollte.

Damit gilt DIN 276-4:2009-08 im Wesentlichen nur für den Tiefbau.

³¹ Grütze, in: Bau-Lexikon, Carl Hanser Verlag 2007, S. 126.

³² Siehe Objektlisten in Anlage 3.4 der HOAI 2009 und § 54 Abs. 1 HOAI 1996.

³³ Titel und Vorwort der DIN 276-1:2008-12 und Titel, Vorwort sowie Abschnitte 3 und 4.3, Abs. 1 der DIN 276-4:2009-08.

³⁴ Abschnitt 1, Abs. 2 der DIN 276-4:2009-08.

³⁵ Abschnitt 1, Abs. 2 der DIN 276-4:2009-08.

3.3 Freianlagen

Freianlagen, die Außenanlagen eines Hochbaus sind, werden in der Kostengruppe 500 der DIN 276-1:2008-12 bei diesem Hochbau erfasst. Freianlagen, die Außenanlagen eines Ingenieurbauwerkes oder einer Verkehrsanlage sind, werden ebenfalls in der Kostengruppe 500 aus Teil 1 bei diesem Ingenieurbau erfasst, da Teil 4 keine Kostengruppe 500 aufweist.

Klärungsbedürftig ist, welche Kostengruppen bei der Kostenplanung von selbständigen Freianlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 HOAI 2009 anzuwenden sind, die keine Außenanlagen (eines Hochbaus oder Ingenieurbaus) darstellen. Für sie gibt es keine Kostengruppe. Statt einer entsprechenden Anwendung der Kostengruppe 500 aus Teil 1 wäre auch die entsprechende Anwendung der Kostengruppen 300 und 400 aus Teil 4 denkbar. In diese Richtung weist Abschnitt 4.3, Abs. 2, Satz 2 der DIN 276-4:2009-08, der darauf abhebt, ob für das eigenständige Objekt „Kosten des Bauwerkes“ ermittelt werden.³⁶

Den Ausschlag muss geben, welche Kostengliederung im konkreten Fall besser für die Zwecke der Kostenplanung geeignet ist. Teil 4 ist gerade für Tiefbaumaßnahmen besonders geeignet, wie die Kostengruppen 310: Erdbaumaßnahmen, 320: Gründung, 360: Linienbauteile zeigen. Allerdings ist zu vermuten, dass Tiefbaumaßnahmen, bei denen die Kostenermittlung nach Teil 4 eine echte Verbesserung gegenüber der Kostengruppe 500 bringt, keine Freianlagen, sondern Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen sind. Es ist die Aufgabe des Freianlagenplaners, frühzeitig zu klären, welche Kostengliederung für die Kostenplanung besser geeignet ist. Aufgrund vorstehender Vermutung ist aber bei der Freianlagenplanung mangels anderer Anhaltspunkte im Zweifel die Kostengruppe 500 entsprechend zu verwenden. Eine vertragliche Festlegung als Vereinbarung, welche Beschaffenheit die Kostenplanung haben soll, bleibt möglich.

3.4 Planungsauftrag auf Grundlage der RBBau

Theoretisch interessant sind die Fälle, in denen nach Erscheinen der DIN 276-4:2009-08, aber auf Grundlage der noch unveränderten RBBau (Muster 6 – Kosten-

³⁶ Bauwerkskosten sind in Abschnitt 2.11 der DIN 276-1:2008-12 definiert als Summe der Kostengruppen 300 und 400.

ermittlung, Stand 19. Austauschlieferung 2009) der Planungsauftrag erteilt wird.³⁷ Der Auftraggeber hat dann vorgegeben, dass die Kosten nach Muster 6, d.h. im Wesentlichen nach DIN 2006-1:2006-11 ohne Teil 4 zu ermitteln sind. Dann schuldet der Planer nicht ohne Weiteres eine Kostenplanung nach der neueren DIN (Teil 4).³⁸ Die nach Muster 6 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung erfolgende Kostenplanung ist vertragsgemäß und nicht mangelhaft. Der Auftraggeber kann nicht nachträglich verlangen, dass bereits erstellte Kostenermittlungen im Wege der Mangelbeseitigung auf die neue DIN umgestellt (erneut erstellt) werden. Zwar mag der Auftraggeber die Befugnis haben, nachträglich zu verlangen, dass die Kostenermittlungen nach der neueren DIN erstellt werden. Dies ist von der Änderungsbefugnis des Auftraggebers umfasst. Allerdings würde es sich dann um vergütungspflichtige Änderungsleistungen handeln, sofern der Planer die Kostenermittlungen bereits in zulässiger Weise nach der im Vertrag vereinbarten Kostengliederung erstellt hat. Die nachträgliche Veränderung der Systematik der Kostenplanung dürfte sich im Regelfall bereits deshalb verbieten, da dies die Möglichkeiten der Kostenkontrolle und -steuerung schwer beeinträchtigen würde.

4 Die Kostengliederung der DIN 276

4.1 Kostengliederung im Allgemeinen

Die Kostengliederung der DIN 276 sieht generell drei Ebenen vor; diese sind durch dreistellige Ordnungszahlen gekennzeichnet. Die erste Gliederungsebene umfasst die Kostengruppen 100: Grundstück, 200: Herrichten und Erschließen, 300 Bauwerk – Baukonstruktionen, 400: Bauwerk – Technische Anlagen, 500: Außenanlagen, 600: Ausstattung und 700: Nebenkosten. Die Unterschiede zwischen den Teilen 1 und 4 beziehen sich ausschließlich auf die Kostengruppen 300 und 400.³⁹

³⁷ Die Auftragserteilung an freiberufliche Leistungserbringer hat nach RBBau, Abschnitt K 12, Ziff. 6 auf der Grundlage der Musterverträge (hier Anhang 14) schriftlich zu erfolgen. Eine eigenverantwortliche Änderung der Vertragsmuster durch die den öffentlichen Auftraggeber vertretende Stelle ist nicht vorgesehen.

³⁸ Zwar ist gemäß Einführungserlass B 10 – 81111.1/10 des BMVBS vom 01.09.2009 zur Anpassung der Vertragsmuster an die novellierte HOAI das neue Vertragsmuster – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (Anhang 14 zur RBBau) eingeführt worden. Allerdings wurde das Muster 6 – Kostenermittlung, das im wesentlichen der DIN 276-1:2006-11 entspricht und welches der freiberufliche Leistungserbringer zu verwenden hat, noch nicht angepasst.

³⁹ Abschnitt 4.3, Abs. 1 der DIN 276-4:2009-08.

4.2 Kostengliederung nach Teil 4

Für eine nach Teil 4 zu erfassende Maßnahme ergibt sich somit folgende Kostengliederung:

KG 100 bis 220:	es gilt Teil 1
KG 300:	Bauwerk – Baukonstruktionen - in der Fassung gemäß Teil 4:
KG 310:	Erdbaumaßnahmen
KG 320:	Gründung - in der Fassung gemäß Teil 4
KG 330:	Vertikale Bauteile
KG 340:	Horizontale Bauteile
KG 350:	Räumliche Bauteile
KG 360:	Linienbauteile
KG 370:	Baukonstruktive Einbauten - in der Fassung gemäß Teil 4
KG 390:	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen - in der Fassung gemäß Teil 4
KG 400:	Bauwerk – Technische Anlagen - in der Fassung gemäß Teil 4
KG 410 bis 460:	in der Fassung gemäß Teil 4, die weitere Untergliederung wie in Teil 1 ist möglich
KG 470:	Verfahrenstechnische Anlagen
KG 480:	Automation
KG 490:	in der Fassung gemäß Teil 4

KG 500 bis 700: es gilt Teil 1

Bezüglich der Untergliederung auf der dritten Ebene wird auf den Normtext verwiesen.

Eine noch weitergehende Untergliederung (als bis zur 3. Ebene) kann erforderlichenfalls nach technischen Merkmalen oder herstellungsmäßigen Gesichtspunkten (Bau-

abschnitte, Lage im Bauwerk oder auf dem Grundstück), z.B. für Zwecke der Termin- oder Finanzplanung erfolgen.⁴⁰

4.3 Ausführungsorientierte Kostengliederung

Soweit es die Umstände zulassen oder erfordern, kann die ausführungsorientierte Kostengliederung nach dem Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLBau) und dem Standardleistungskatalog (STLK) für den Straßen- und Brückenbau oder anderen ausführungs- bzw. gewerkeorientierte Strukturen erfolgen.⁴¹ Dies entspricht der zweiten Gliederungsebene. Hier tritt die Kostengruppe 380 an die Stelle der Kostengruppen 310, 320, 330, 340, 350, 360 und 390. Die Kostengruppe 380 ist nach Muster 6 wie folgt gegliedert:

KG 380:	Grundkonstruktionen
KG 38002:	Erdarbeiten
KG 38006:	Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten
KG 38008:	Wasserhaltungsarbeiten
KG 38010:	Drainarbeiten
KG 38012:	Mauerarbeiten
KG 38013:	Beton- und Stahlbetonarbeiten
KG 38014:	Naturwerkstein-, Betonwerksteinarbeiten
KG 38016:	Zimmer- und Holzbauarbeiten
KG 38017:	Stahlbauarbeiten
KG 38018:	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
KG 38020:	Dachdeckungsarbeiten
KG 38021:	Dachdichtungsarbeiten
KG 38022:	Klempnerarbeiten
KG 38023:	Putz- und Stuckarbeiten
KG 38024:	Fliesen- und Plattenarbeiten
KG 38025:	Estricharbeiten
KG 38027:	Tischlerarbeiten

⁴⁰ Abschnitt 4.1, Abs. 5 der DIN 276-4:2009-08; entsprechend geregelt in Teil 1.

⁴¹ Abschnitt 4.2, Abs. 1 der DIN 276-4:2009-08; entsprechend geregelt in Teil 1.

KG 38028:	Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten
KG 38029:	Beschlagarbeiten
KG 38030:	Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen
KG 38031:	Metallbauarbeiten und Schlosserarbeiten
KG 38032:	Verglasungsarbeiten
KG 38034:	Maler- und Lackierungsarbeiten
KG 38035:	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen
KG 38036:	Bodenbelagsarbeiten
KG 38037:	Tapezierarbeiten
KG 38039:	Trockenbauarbeiten

Weitere Unterteilungen sind bei einer ausführungsorientierten Kostengliederung zulässig, z. B. bei Teilleistungen. Dies entspricht dann der dritten Gliederungsebene.⁴²

Die ausführungsorientierte Gliederung nach Muster 6 sieht eigentlich vor, dass die Kostengruppe 370 nur in die Kostengruppen 371: Allgemeine Einbauten, 372: Besondere Einbauten und 379: Sonstige Baukonstruktive Einbauten zu gliedern ist. Dies geht darauf zurück, dass hier die DIN 276-4:2009-08 noch nicht eingearbeitet ist. Indes ist die dem Ingenieurbau angemessenere Gliederung gemäß Teil 4 in die Kostengruppen 371: Einbauten für vertikale Bauteile, 372: Einbauten für horizontale Bauteile, 373: Einbauten für räumliche Bauteile, 374: Einbauten für Linienbauteile und 379: Sonstige Baukonstruktive Einbauten auch bei der ausführungsorientierten Gliederung vorzuziehen.

4.4 Sonstiges

Ab dem Kostenanschlag sind die Kosten in Vergabeeinheiten zu ordnen.⁴³

Die Kosten sind getrennt und eindeutig den einzelnen Kostengruppen zuzuordnen. Bestehen mehrere Zuordnungsmöglichkeiten und ist eine Aufteilung nicht möglich, sind die Kosten entsprechend der überwiegenden Verursachung zuzuordnen.⁴⁴

⁴² Abschnitt 4.2, Abs. 2 der DIN 276-4:2009-08; entsprechend geregelt in Teil 1.

⁴³ Abschnitte 4.1, Abs. 6 und 4.2, Abs. 3 der DIN 276-1:2008-12; entsprechend geregelt in Teil 1.

⁴⁴ Abschnitt 4.3, Abs. 4 der DIN 276-4:2009-09; entsprechend geregelt in Teil 1.

5 Ausblick

Die DIN 276 – Kosten im Bauwesen liegt mit ihren Teilen 1 und 4 vollständig vor. Eine grundlegende Erweiterung der DIN 276 um weitere Teile (Teile 2, 3 oder 5 ff.) ist nicht zu erwarten.

Die Anpassung des Anhangs 14 zur RBBau, Vertragsmuster – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen an das geänderte Preisrecht der HOAI 2009 ist mit Erlass des BMVBS vom 01.09.2009 erfolgt. Eine Überarbeitung der Anlage Muster 6 - Kostenermittlung zur RBBau im Hinblick auf die Einarbeitung der DIN 276-4:2009-08 ist zu erwarten.